



Vorlage an

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Schulverbandssatzung für das Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd

Anlagen:

Schulverbandssatzung (neu)

Beschlussantrag:

1. Die beigefügte Änderung der Schulverbandssatzung wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Schulverbandssatzung abzuschließen und gegebenenfalls notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Schulverbandssatzung

Die Stadtverwaltung hat die Schulverbandssatzung, die der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 18.11.2003 beschlossen hat, dem Regierungspräsidium Stuttgart zur Prüfung vorgelegt. Das Regierungspräsidium hat um Änderung der §§ 5, 8 und 11 gebeten



§ 5 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

"Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der weiteren Vertreter erfolgt in der Form einer Pauschale. Für die Teilnahme an der Verbandsversammlung beträgt die Entschädigungspauschale unter Abgeltung aller Kosten und Auslagen einheitlich 30,-- € für jeden weiteren Vertreter."

Die Regelung über eine Entschädigung der weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung liegt nach Aussage des Regierungspräsidiums in der Zuständigkeit der Verbandsversammlung und kann nicht in die Schulverbandssatzung aufgenommen werden. Die Verbandsversammlung hat dazu eine eigenständige Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit zu erlassen.

§ 8 Abs. 8 wird ersatzlos gestrichen.

„Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €. Werden die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden durch seinen Stellvertreter wahrgenommen, erhält dieser die auf diesen Zeitraum entfallende Aufwandsentschädigung.“

Die Regelung über eine Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung liegt nach Aussage des Regierungspräsidiums in der Zuständigkeit der Verbandsversammlung und kann nicht in die Schulverbandssatzung aufgenommen werden. Die Verbandsversammlung hat dazu eine eigenständige Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit zu erlassen.

§11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

"Sofern die im Haushaltsplan festgesetzte Betriebskostenumlage und sonstigen Einnahmen des Verwaltungshaushaltes die Ausgaben übersteigen, wird der Überschuss im Rahmen des Jahresabschlusses dem Vermögenshaushalt zugeführt."

Nach Prüfung durch das Regierungspräsidium steht diese ursprüngliche Festsetzung (Zuführung zu den allgemeinen Rücklagen) im Widerspruch zum geltenden Haushaltsrecht. Überschüsse im Verwaltungshaushalt sind nicht den allgemeinen Rücklagen, sondern dem Vermögenshaushalt zuzuführen.

§ 14 wird aufgrund der Prüfung durch das Oberschulamt wie folgt ergänzt: Als Abs. 3 wird eingefügt:

"Eine Auflösung muss schriftlich erklärt werden. Hat sie schulorganisatorische Änderungen im Sinne von § 30 Abs. 3 oder 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg zur Folge, so kann sie erst wirksam werden, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde diesen Änderungen zugestimmt hat"

Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.



Die Schulverbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Im Anschluss an die Beschlussfassung durch Stadt und Landkreis wird der Vorgang beim Regierungspräsidium vorgelegt. Gleichzeitig muss das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport der Einrichtung der Schule förmlich zustimmen (Verfahren nach § 30 Schulgesetz für Baden-Württemberg).

Aufgrund der bereits erfolgten Vorprüfung wurde eine baldmöglichste Genehmigung in Aussicht gestellt.